

## BASS 14 –12 Nr.2

### **Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien – WRL-)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.3.1997  
(GABI. NW. I S. 101)

#### **6. Aufsicht, Gefahrenvermeidung und Unfallverhütung**

- 6.1. Gemäß § 12 AschO haben sich Art und Umfang der Aufsicht nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch die Art der Behinderung, sind zu berücksichtigen. Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, an denen Schülerinnen teilnehmen ist eine weibliche Begleitung grundsätzlich erforderlich. Außer Lehrerinnen und Lehrern können auch andere geeigneten Personen – z.B. Erziehungsberechtigte, volljährige Schülerinnen und Schüler – als weitere Begleitung beauftragt werden. Ein Gesundheitszeugnis nach § 47 Bundes-Seuchengesetz ist dafür nicht erforderlich. Den weiteren Begleitpersonen können einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden

Die Leiterin und Leiter kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulwanderung oder der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein.

Leiterinnen, Leiter und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

- 6.2. Für das Schwimmen und Baden gelten auch bei Schulwanderungen und Schulfahrten die Bestimmungen des Runderlasses „Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ vom 29.3.1993 (BASS 18 – 23 Nr. 2). Die begleitenden Lehrerinnen und Lehrer müssen nicht selbst über eine Bescheinigung der Rettungsfähigkeit verfügen, wenn beaufsichtigte Badeplätze oder Schwimmbäder benutzt werden. Wird im Einzelfall ein öffentlicher, aber nicht beaufsichtigter Badeplatz benutzt, gelten die Bestimmungen des genannten Runderlasses uneingeschränkt.

Unternehmungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Ski- und Wassersport u.a.) sind besonders sorgfältig vorzubereiten. dazu gehört auch das Einholen von Informationen über typische Gefahren (Gelände, Wetter, Strömung, Gezeiten u.a.). Zumindest eine begleitende Lehrerin oder begleitender Lehrer sollte über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Soweit erforderlich, sind ausgebildete, erfahrene und ggf. ortskundige Fachkräfte heranzuziehen. Um Unfälle zu vermeiden, sind Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingehend zu erörtern.